



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 6. März 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2023 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

Vorlage allgemein

Der Bundesrat will mit der vorliegenden Vorlage dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Folge leisten und die heute bestehende Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten der AHV korrigieren. Dass die Hinterlassenenleistungen zugleich an die gesellschaftlichen Entwicklungen (Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Frauen, Wandel der Rollen- und Familienbilder sowie -modelle) angepasst werden sollen, heisst der Gemeinderat der Stadt Bern gut. Das seit den Anfängen der AHV bestehende System der Witwenrenten entspricht nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität. Eine lebenslange Rente ohne Berücksichtigung der finanziellen Situation der Versicherten ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Das mit der Vorlage angestrebte Ziel, Hinterbliebene im Todesfall während einer begrenzten Zeitdauer zu unterstützen, um mögliche finanzielle prekäre Situationen aufzufangen, ist richtig und wichtig. Der Gemeinderat stimmt daher der bundesrätlichen Vorlage im Grundsatz zu. Den Lebensrealitäten muss jedoch genügend Rechnung getragen werden, insbesondere denen der Frauen. Sie sind zahlenmässig am stärksten von der Vorlage betroffen (von total 5 446 verwitweten Personen in der Stadt Bern sind 88 % über 65 Jahre alt und 81 % Frauen, Stand 2022) und haben die einschneidendsten Veränderungen zu tragen (u.a. Wegfall der Witwenrenten für kinderlose Frauen). Es dürfen zudem keine neuen Ungleichbehandlungen geschaffen werden.

Zu den einzelnen Massnahmen:

Rente für den hinterlassenen Elternteil (Artikel 23 VE-AHVG)

Eltern, deren Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sollen neu beim Versterben des anderen Elternteils einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben. Massgebend ist ein Kindesverhältnis nach Artikel 252 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder ein Pflegekinderverhältnis nach Artikel 25 AHVG. Der Zivilstand der Eltern ist gemäss bundesrätlicher Vorlage irrelevant. Der Gemeinderat unterstützt diese Regelung. Sie trägt den vielfältigen Familiensituationen Rechnung und hebt die heute bestehende Benachteiligung lediger oder im Konkubinat lebender hinterbliebenen Personen mit unterhaltsberechtigtem Kind auf. Ausserdem ist es richtig, dass der Anspruch über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 25. Altersjahr besteht, unabhängig vom Abschluss einer Berufsausbildung. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind endet nicht mit dessen Volljährigkeit, da u.a. Ausbildungen unter- und abgebrochen oder auf anderen Bildungswegen fortgesetzt werden. Die so zugesprochene Rente gibt dem hinterbliebenen Elternteil eine finanzielle Sicherheit. Der Gemeinderat heisst zudem die Verlängerung des Rentenanspruchs gut, wenn der hinterbliebene Elternteil sein behindertes Kind über 25 Jahren im gemeinsamen Haushalt betreut.

Übergangsrente bei Verwitwung (Artikel 24 VE-AHVG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme sieht eine zweijährige Übergangsrente bei Verwitwung für verheiratete oder geschiedene Personen vor, die zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf nahehelichen Unterhalt nach Artikel 125 ZGB haben, und deren Kinder oder Pflegekinder älter als 25 Jahre sind. Dies mit der Begründung, dass diese Versicherten während der Betreuungs- und Ausbildungsphase der Kinder gezwungen gewesen sind, sich beruflich so zu organisieren, dass sie Familie und Arbeit vereinbaren können. Wegen der gesetzlich fehlenden Unterhaltspflicht im Sinne des ZGB sind im Konkubinat lebende Personen mit Kindern nicht anspruchsberechtigt. Auch sie haben ihre Lebensweise umstellen müssen, um Arbeit und Familie vereinbaren zu können. Im Todesfall des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin müssen sich die hinterbliebenen Partner ebenfalls neu organisieren. Der Gemeinderat erachtet es als stossend, dass diese Personengruppe von der Übergangsrente ausgeschlossen ist; ihr muss Zugang zu dieser Leistung gewährt werden. So ist gewährleistet, dass alle hinterbliebenen Elternteile gleich behandelt werden, die in einer Paarbeziehung mit Kind gelebt haben (verheiratet, geschieden, im Konkubinat lebend).

Für kinderlose verheiratete oder geschiedene Paare ist keine Übergangsrente vorgesehen. Nach Ansicht des Gemeinderats verkennt der Bundesrat, dass sich der Tod der unterhaltspflichtigen Person auch bei kinderlosen hinterbliebenen Personen wirtschaftlich einschneidend auf deren Haushalt auswirken kann, insbesondere bei Personen, die im Tieflohnsegment tätig sind. Der Gemeinderat ist darum der Ansicht, dass auch diesen Personen befristet eine Übergangsleistung ausgerichtet werden sollte, damit sie ihre Einnahmen und Ausgaben der neuen Situation anpassen können. Damit können finanziell prekäre Situationen aufgefangen und ein möglicher Gang zum Sozialamt verhindert werden, was zu Lasten der Stadt gehen würde.

Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a^{sexies} VE-ELG)

Die Vorlage sieht vor, dass über die Ergänzungsleistungen (EL) bedürftige ältere Hinterbliebene unterstützt werden sollen, die eine AHV-Übergangsrente bei Verwitung beziehen und im Zeitpunkt der Verwitung 58 Jahre oder älter sind. Grundsätzlich ermöglicht die Übergangsrente den Zugang zu EL, wobei der Anspruch über den Zeitraum von zwei Jahren hinweg aufrechterhalten werden kann. Allerdings müssen auch die für EL geltenden wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Die heute bestehende Hinterlassenenrente deckt das Risiko eines Einkommensausfalls. Darum ist es nach Ansicht des Gemeinderats richtig, dass Witwen und Witwer ab 58 Jahren, die durch den Todesfall des Partners/der Partnerin in eine finanzielle Notlage geraten, geschützt werden. Wie bei der Übergangsrente bei Verwitung beruht die Härtefallregelung auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht, die die verstorbene Person gegenüber der verheirateten oder geschiedenen Person mit nicht mehr unterhaltsberechtigten Kindern hatte. Die prekäre Notlage betrifft aber nicht nur Personen, die Kinder haben. Mit dem Vorschlag des Bundesrats sind diese kinderlosen Personen aber ausgeschlossen und müssen sich an die Sozialhilfe wenden, wobei die Kosten zu Lasten der Stadt anfallen. Dies betrifft auch im Konkubinat lebende Personen, die Kinder haben. Gemäss Vorlage des Bundesrats haben auch diese Personen keinen Anspruch auf eine Übergangsrente und fallen somit auch nicht in die Härtefallregelung. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der bundesrätliche Lösungsansatz dahingehend zu ergänzen ist, dass kinderlose hinterbliebene Personen sowie Personen mit Kindern, die im Konkubinat gelebt haben, in die Härtefalllösung eingebunden werden.

Übergangsbestimmungen (VE-AHVG)

Die Vorlage sieht vor, dass die Renten der Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind, weiterhin nach altem Recht ausgerichtet werden (Besitzstandsgarantie). Die Renten der jüngeren Witwen und Witwer sollen nach einer zweijährigen Übergangszeit aufgehoben werden, sofern sie keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, da von ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads erwartet werden kann. Von der Aufhebung wären schweizweit rund 7 050 Personen betroffen, davon 7 000 Witwen (siehe erläuternder Bericht, Seite 32). Die Möglichkeiten, sich nach längerem Erwerbsunterbruch und mit zunehmendem Alter in den Arbeitsmarkt wieder (voll) zu integrieren, sind erschwert und begrenzt und betreffen insbesondere Frauen. Nach Ansicht des Gemeinderats wird diesem Umstand in der vorgeschlagenen Bestimmung zu wenig Rechnung getragen. Denn bereits mit 50 Jahren kann es sich als schwierig erweisen, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen. Um finanziell prekäre Situationen zu verhindern, spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass für die Besitzstandsgarantie für alle laufenden Hinterlassenenrenten gilt.

Dass die bei Inkrafttreten der Änderung laufenden Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jahren, die Ergänzungsleistungen beziehen, beibehalten werden, ist aus sozialpolitischer Sicht richtig.

Unfallversicherung: Rente für überlebenden Ehegatten (Witwerrente, Artikel 32 VE-UVG)

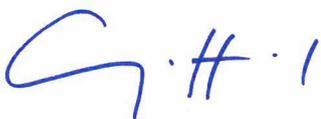
Die Unfallversicherung sieht beim Tod einer versicherten Person in Folge eines Unfalls Hinterlassenenleistungen vor. Zurzeit werden die Witwer ungleich behandelt, da sie im Gegensatz zu den Witwen keinen Anspruch auf eine Rente haben, wenn sie bei der Verwitwung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben. Um diese Ungleichbehandlung zu beheben, schlägt der Bundesrat vor, den Witwern dieselben Ansprüche wie den Witwen zu gewähren. Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass in den Sozialversicherungszweigen, welche dasselbe Risiko abdecken (Einkommensausfall für Hinterbliebene) auch die gleichen Anknüpfungspunkte massgebend sein sollten. Wenn bei den Hinterlassenenleistungen der AHV grundsätzlich an ein Kindsverhältnis angeknüpft wird, dann sollte das auch für die Unfallversicherung gelten. Damit wird den neuen Lebensformen (Konkubinatspaare) ebenfalls Rechnung getragen.

Fazit

Der Gemeinderat unterstützt die Zielsetzung der Vorlage, erwachsene Hinterbliebene im Todesfall während einer begrenzten Zeitdauer zu unterstützen; eine lebenslange Rente ohne Berücksichtigung der finanziellen Situation der Versicherten ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Eine Anpassung der Hinterlassenenleistungen der AHV an die gesellschaftlichen Entwicklungen (weiter zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen, Wandel der Rollenbilder, neue Familienmodelle) erachtet der Gemeinderat als richtig. Er stimmt daher der bundesrätlichen Vorlage im Grundsatz zu. Wie oben ausgeführt, soll den Lebensrealitäten, insbesondere von Frauen, genügend Rechnung getragen werden und es dürfen keine neuen Ungleichbehandlungen geschaffen werden (Geschlechter, Lebensformen und sozioökonomische Lage).

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin